

Finanzierung freier Schulen in Thüringen – Fragen und Antworten

1. Warum erhalten Schulen in freier Trägerschaft Finanzhilfe?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert das Recht zur Errichtung von freien Schulen zu (GG Art. 7 Abs. 4). Aus den Diktaturerfahrungen heraus wollten die Verfassungsmütter und -väter kein staatliches Schulmonopol. Vielmehr sollte ein duales System aus staatlichen und freien Schulen das Schulwesen prägen. Die besondere Bedeutung dieses Rechtes wird dadurch deutlich, dass es weit vorn im Grundgesetz steht, im Grundrechtekatalog. Damit dieses Grundrecht ausgeübt werden kann, muss die Finanzierung sichergestellt sein. Der Anspruch auf staatliche Finanzhilfe ist deshalb unmittelbar geltendes Verfassungsrecht.

2. Warum wird immer wieder über die Finanzierung der freien Schulen gestritten?

Das Grundgesetz sichert den Anspruch auf die Finanzierung, beschreibt jedoch weder absolute Höhe noch Verfahrensweise der Finanzierung. Das müssen die Länder tun. In Thüringen ist in der Vergangenheit keine langfristige Regelung gefunden worden, weshalb regelmäßig wiederkehrend die Finanzhilfe Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurde. Erstmals 2015 wurde mit dem Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft eine mittelfristige Regelung bis 2020 getroffen.

3. Wie hoch muss die Finanzhilfe sein?

Das Grundgesetz legt die Höhe nicht fest, definiert aber Qualitätskriterien an freie Schulen. Die rechtliche Stellung und Vergütung der Lehrkräfte darf nicht wesentlich hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Demzufolge muss die Finanzhilfe so ausgestaltet sein, dass die Bedingungen, die das Grundgesetz formuliert, auch erfüllbar sind. Sonst würde das Grundrecht ausgehöhlt werden. Verfassungsrechtler leiten eine besondere Schutzverpflichtung der Länder gegenüber den freien Schulen ab, da sie als gleichberechtigter Partner im dualen System aus freien und staatlichen Schulen zunächst gegenüber dem Staat und seinen Schulen deutlich im Nachteil sind.

4. Wie wird die Finanzhilfe ermittelt?

In der Regel wird die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der Kosten eines staatlichen Schülers bestimmt. Sind diese Kosten bekannt, bestimmt der Gesetzgeber, welchen Anteil freie Schulen davon erhalten. Das Thüringer Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft geht beispielsweise bei den allgemeinbildenden Schulen von 80 Prozent der Kosten des staatlichen Schülers aus. Da jedoch die staatliche Verwaltung die tatsächlichen Kosten eines staatlichen Schülers im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht exakt bestimmen kann, weichen in Thüringen die Finanzhilfen von den gesetzlich vorgegebenen 80 Prozent ab. Die Lücke zwischen dem tatsächlichen Anspruch und den gezahlten Finanzhilfen wird jährlich größer. Im jüngst vorgelegten Schülerkostengutachten wurde testiert, dass diese Vorgabe deutlich unterlaufen wird. So erhielten freie Schulen für einen Gymnasiasten im Jahre 2017 statt 80 Prozent lediglich 49,5 Prozent des Betrages, den der Freistaat für staatliche Schulen aufwendet. Nach Aussage des Gutachters beträgt die Unterfinanzierung der freien Schulen pro Jahr 76 Millionen Euro.

5. Wie könnte die Lösung aussehen?

Die Lösung ist relativ einfach. Solange der Freistaat Thüringen kein kaufmännisches Rechnungswesen hat, wird man externe Schülerkostengutachten brauchen, um die Vollkosten der staatlichen Schüler zu ermitteln. Dazu hatte bereits der Thüringer Landtag in der Vergangenheit einen Auftrag erteilt. Jedoch wurden die Kosten seit 2006 nicht mehr gutachterlich ermittelt. Dem 2019 von der LAG in Auftrag gegebene Schülerkostengutachten wurde von Experten eine hohe Seriosität bescheinigt. Die Methodik könnte leicht fortgeschrieben werden, so dass in regelmäßigen Abständen aktuelle Schülerkosten in Thüringen zur Verfügung stehen könnten. Eine kostenlose Alternative wären die Daten des statistischen Bundesamtes. Dessen Daten stimmen – bei vereinfachter Methodik – in der Regel mit den gutachterlich ermittelten Kosten in den Größenordnungen überein.

Sind die Kosten bekannt, bildet der Gesetzgeber den Vomhundertanteil und legt damit den Schülerkostensatz fest. Über eine an den Tarifsteigerungen orientierte jährliche Dynamisierung kann eine Regelung auch langfristig gestaltet werden.

6. Wie steht Thüringen im Vergleich zu den Nachbarländern?

Die Schulsysteme in den mitteldeutschen Ländern unterscheiden sich nicht gravierend, deshalb ist ein Blick über die Landesgrenzen möglich. In den vergangenen Jahren ist die Finanzhilfe in Thüringen teilweise stark hinter den Entwicklungen im staatlichen System und auch im Vergleich zu den Nachbarländern zurückgeblieben. Insbesondere im Bereich der Regelschulen und Gymnasien ist ein deutlicher Rückstand zu Sachsen-Anhalt und Sachsen zu verzeichnen. Das staatlich beauftragte Schülerkostengutachten in Sachsen-Anhalt bestätigt dies ebenso wie das im August 2019 veröffentlichte Schülerkostengutachten für Thüringen.

(verfügbar unter www.freie-schulen-thueringen.de)

7. Die im Landeshaushalt verankerten Haushaltsposten für die freien Schulen steigen stetig an. Ist das nicht ein Zeichen für die Verbesserung der Situation?

Die Steigerung der absoluten Zahlen sagt zunächst wenig über die Situation der freien Schulen aus. Da die Finanzhilfe pro Schülerkopf ausgezahlt wird, muss der Haushaltsposten also ins Verhältnis zu den Schülerzahlen gesetzt werden. Die Aufwüchse sind im Wesentlichen dem Aufwuchs der Schülerzahlen geschuldet und bewirken noch keinen Ausgleich der steigenden Kosten. Zudem sind je nach Schulart die Fördersätze unterschiedlich, so dass schon eine Verschiebung der Schülerzahlen zu einer bestimmten Schulart eine Veränderung der Gesamtkosten bewirken kann. Außerdem kommen Aufwendungen hinzu, wenn die sogenannte Wartefrist endet, in der keine Finanzhilfen an neu errichtete Schulen in den ersten drei Jahren gezahlt werden. Ein Blick auf die erheblich gestiegenen Aufwendungen für die staatlichen Schulen rückt die Beobachtung ins rechte Licht.

8. Gibt es nicht schon genug freie Schulen in Thüringen?

Im Schuljahr 2018/2019 weist die Statistik des Thüringer Bildungsministeriums 171 Schulen in freier Trägerschaft aus. Lediglich 11 Prozent der Schülerinnen und Schüler lernen an freien Schulen. Im Ergebnis von 30 Jahren Schulfreiheit in Thüringen besuchen also immer noch 89 Prozent aller Schülerinnen und Schüler staatliche Schulen. Das Grundgesetz will jedoch die Vielfalt und das duale System aus freien und staatlichen Schulen. Insofern ist der Entwicklungsbedarf weiterhin gegeben. Zudem ist aus Elternbefragungen bekannt, dass etwa ein Drittel der Eltern eine freie Schule wählen würden, wenn es denn Angebote gäbe.